

des hochstiftischen Clerus, der Ministerialen und anderer Laien vollbracht werden durften, wie wir schon oben angedeutet haben <sup>1)</sup>.

### Die Kirchenvögte und die Kirchenpatrone.

Mit Kirche und Kirchengütern in unmittelbarer Verbindung erscheinen frühzeitig schon gewisse Personen, unter dem Namen Schirmvögte, Schutzherrn, Vögte, Kastenvögte, Schützer, Vertheidiger (Defensores, Protectores, Advocati, Decani, Procuratores, Praepositi, Vicedomini). Seit der Feststellung von Christenthum und Kirche in allen Ländern des fränkischen Reichs stand die allgemeine und oberste Schirmvogtei der Kirche und allen Kirchenguts nach althajoarischem Gesetze dem Könige und dem Herzoge des Landes zu; weil es diesen oblag, Verleher und Verräuber des Kirchenguts zum gesetzlichen Erfasse zu verhalten <sup>2)</sup>. K. Karl der Große nannte sich in seinen Kapitularien, J. 769 — 771, einen ergebenen Beschützer der heiligen Kirche <sup>3)</sup>. Der ursprünglichen Bestimmung gemäß war nun der Vogt der gesetzmäßige Vertheidiger der Kirche in allen Fällen, in welchen sie für ihre Güter oder Personen weltlichen Schutz bedurfte. Er war der Vertreter der Kirche und ihrer Güter vor Gericht. Weil aber ein großer Theil der Kirchengüter durch Ministerialen verwaltet wurde, so waren diese zusammen die natürlichen und eigentlichen Vögte, Kastenvögte der Kirche und ihrer Güter. Die Kirche brauchte jedoch auch einen bewaffneten Schutz, welchen ihr ein Vogt an der Spitze ihrer Vasallen und Ministerialen leisten mußte. Ein solcher Vogt hieß dann aus diesem Grunde und ganz eigentlich der Schirmvogt (Defensor Ecclesiae adversus potentiores saecularium vel divitum). Er war daher oft eine, von dem Kastenvogte ganz verschiedene Person, ein Herzog, ein Markgraf, ein mächtiger Adelsdynast, sogar der König selbst. Den Schirmvogt bestellte in der Regel immer das Reichsoberhaupt. Dieser Schirmvogt war zugleich auch der Oberaufseher über alle anderen Vögte bei einem sehr ausgedehnten Kirchengute der Hochstifte und Abteien; er war der oberste Kastenvogt. Allen Kirchenvögten ließ

<sup>1)</sup> Subavia, Anhang. p. 122. 125. 192. 195. 262.

<sup>2)</sup> Lex Bajuvar. p. 255 — 256.

<sup>3)</sup> Pertz. III. 33. 142.



K. Karl der Große Unverbrüchlichkeit, strenge Gerechtigkeit und genaues Vorgehen nach den Gesezen in Furcht Gottes ernstlich gebieten <sup>1)</sup>).

Aus der allgemeinen dem Reichsoberhaupt allein zustehenden Schirmvogtei hatte sich nach und nach eine untergeordnete und gleichfalls allgemeinere Schirmvogtei der Landesherren über alle in ihren herzoglichen oder markgräflichen Territorien gelegenen Hochstifte, Abteien, Pfarren, Kirchen ausgebildet. Seit den Emunitätsrechten und der weltlichen Gerichtsbarkeit der Kirche über ihre freien und unfreien Hinterlassen ward auch die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit ein Hauptgeschäft der Vögte; welche jetzt von diesem Amte auch Dingvögte, Gerichtsvögte genannt und von den Kirchenvorstehern immer selbst gewählt und eingesetzt worden sind.

Schon in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts waren die Landesherzoge die obersten Schirmvögte der karantänisch = steirischen Kirchengüter des Hochstifts zu Salzburg <sup>2)</sup>. Wo es sich um Vertauschung salzburgischer Besitzungen in der Steiermark handelte, in den Jahren 923 bis 934 im Mürzthale, im Paltenthale zu Notemann, an der Lafnitz <sup>3)</sup>, im Liefingthale, im Leobenthale, im Admontthale, im obern Ennsthale, im obern Murthale, in den Jahren 963 bis 976 an der untern Drau bei Pettau; in den Jahren 1025 bis 1041 im Lafnitzthale, im untern Murthale; in den Jahren 1041 bis 1060 wieder an der Lafnitz, am Hengstberge, zu Rein und Kraubat, im Sulmthale und am Stadlgebirge, erscheinen von den Landesherzogen verschiedene hochedle Dynasten, Reginbert, Engilbert, Kerhoch, Dietmar, Bernhard, Wilhelm, Engilbert <sup>4)</sup>. Für ihre Stiftung des Nonnenklosters zu Göß bezielten Graf Aribo und seine Gemahlin Adula (J. 1020) die Wahl und Einsezung eines Schirmvogts bevor — unter kaiserlicher Bewilligung und Bestätigung jedoch <sup>5)</sup>; und K. Heinrich II. willfuhr diesem Wunsche in einem eigenen Diplome. — Gleichweise stellten die Stifter von St. Lambrecht, die Karantänherzoge und Grafen von Mürzthal und Eppenstein, Marquard

<sup>1)</sup> Pertz. III. p. 92. Capitular. Anni 802.

<sup>2)</sup> Zuvavia. p. 126.

<sup>3)</sup> Ibidem.

<sup>4)</sup> Ibidem, p. 126. 129 — 130. 182. 141. 152. 166. 175. 192. 223 — 224. 250 — 251.

<sup>5)</sup> Dipl. Styr. I. 10.



und Heinrich, die Wahl eines Schutzbogtes diesem Stifte frei <sup>1)</sup>. — Bei der Wiedererhebung des Karthäuserklosters in Geirach behielt sich Herzog Leopold der Glorreiche, 7. November 1212, die Schirmvogtei über das Stift und dessen Angehörige selbst bevor. — Schon seit der Gründung von Admont trugen die traungauischen Landesmarkgrafen die oberste Schirmvogtei über dieses Stift; und sie erscheinen nachher auch als landesherrliche Oberbögte aller anderen Stifte der unteren und der oberen Mark, Rein, Seckau, Vorau, Seiz im Johannesthal, St. Lambrecht und Hospital im Cerewald. — Da aber Besitzungen und Hinterlassen mancher Stifte, wie die von Admont vorzüglich und von St. Lambrecht, sehr zerstreut und ungemein weit auseinander gelegen waren: so mußten diese einheimischen Stifte schon seit ihrer Gründung mehrere andere Kastenbögte halten. — Die Vogteiverhältnisse für das von seinen Vorältern gegründete Stift Steiergärten ordnete Markgraf Ottokar VII. im Jahre 1156 folgendermaßen: Dreimal im Jahre hat der Vogt zu allgemeinen Gerichtsversammlungen zu kommen, und zwar begleitet von einem vom Stiftsabte bestellten Richter. Von allen Wehrgeldern gebührt dem Vogte der dritte Theil. Er kommt nur mit mäßiger Geleitschaft. Verköstung erhält er aus den Beiträgen der umliegenden Unterthanen. Hofrechte hat er nicht zu üben; auch darf er die Stiftshallen nicht betreten, keinen Untervogt bestellen, von den Ehelichungen der Hörigen sich nichts anmassen. Er begnügt sich mit den Renten der ihm zugewiesenen Höfe und Huben <sup>2)</sup>.

Wie in anderen Landtheilen des deutschen Reichs sind nun auch diese Vogteien sowohl Gerichts- als Schirmvogteien nach und nach in mächtigeren Dynastenfamilien erblich geworden. Ungeachtet aber die Bögte für ihre Mühen von Kirchen und Abteien Lehngüter und Einkommen in Geld bezogen: so kamen eben dadurch und durch die Lehenserblichkeit der Vogteien bald zahllose Bedrückungen über Hochstifte, Abteien und Kirchen. Die Bögte rissen unersättlich ein Gut nach dem andern, Zehnten und andere Gefälle der Kirchen an sich. Sie besteuerten die kirchlichen Unterthanen wie ihre eigenen. Sie suchten endlich den kirchlichen Instituten sogar die Emunität und Unmittelbarkeit zu entziehen. Die weitere Ge-

<sup>1)</sup> St. Lambrechtersaalbuch.

<sup>2)</sup> Ludew. Reliq. IV. 202 — 203.



schichte des Vogteiwesens in der Steiermark wird die gehörigen Belege dafür liefern.

Für die admontischen Güter kennen wir, wahrscheinlich von dem Stifter Erzbischof Gebhard schon ernannt, die Grafen von Burghausen, Gebhard Vater und Sohn. Es war aber demungeachtet diesem Stifte schon bei seiner Gründung die Wahl ihrer Hauptschirmvögte freigegeben; wie dies aus dem Diplome Herzog Leopold des Glorreichen vom Jahre 1200 erhellt <sup>1)</sup>. In seinem umfassenden Bestätigungsbriefe der ganzen Dotation des Stifts Admont warnte Eberhard I., Erzbischof zu Salzburg (S. 1160), die Vögte vor allen Anforderungen und Bedrückungen dieses Stifts und dessen Hinterlassen <sup>2)</sup>. Als nach dem Tode des Grafen Gebhard von Burghausen, Jahr 1164, der babenbergische Herzog in Oesterreich, Heinrich Jasomirgott, diese Vogtei auf den Wunsch des Abts Luitold zu Admont übernahm, that er es mit feierlicher Entfagung auf alle Lehen und andere Begünstigungen, S. 1169, und forderte zur gleichen Gesinnung alle anderen Vögte dieses Stifts auf <sup>3)</sup>. Von ihm empfing diese Vogtei sein Sohn Leopold VI. der Tugendhafte in gleicher Gesinnung, S. 1179 <sup>4)</sup>, wie auch dessen Enkel, Leopold der Glorreiche, S. 1196 <sup>5)</sup>. In seiner Urkunde vom Jahre 1200 ungefähr erschienen alle anderen admontischen Kastenvögte schon mehr als gewöhnliche Beamte, Verwalter und Anwalde, als in der früher gewöhnlichen Eigenschaft <sup>6)</sup>. Um dieselbe Zeit bestellte dieser Herzog auch seinen Getreuen, den festen Ritter Kuno von Werfen, zum Vogt über die admontischen Besitzungen in der Gegend von Werfen, um Radstadt, in der Flachau und im Pongau <sup>7)</sup>. Im Jahre 1242 erließ Herzog Friedrich der Streitbare, als alleiniger Stiftsvogt von Admont, in einer an alle seine Getreuen gerichteten Urkunde, die Warnung,

1) Saalbuch. III. p. 228.

2) Ibidem, III. p. 121., IV. p. 52.

3) Ibidem, IV. p. 75 — 76: „Advocatiam manu nostra tenere volumus sine beneficii quoque jure vel concessione, absque placitorum etiam et modiorum vel pecudum exactione, tantum ut Dei respectu et nostrae dilectionis intuitu illos tueantur ac defendant et ubicumque necessarium fuerit pro illis respondeant.“ — Admonturkunde. M. 1.

4) Urkunde. M. 3.

5) Urkunde. M. 4.

6) Saalbuch. III. 227 — 228.

7) Saalbuch. III. 228 — 229: „Defensorem te eis constituimus in bonis ipsorum tibi contiguus, et ab ipsis designatis.“



daß keiner seiner Richter und Amtleute in seinen Ländern aus Vorwand und Gelegenheit einer Gerichtsübung oder Gerichtsammlung es wage, an admontische Unterthanen eine Forderung zu stellen, Blutrache allein ausgenommen; daß sie im Gegentheile durch alle Richter und Amtleute auf allen ihren rechtmäßigen Besitzungen kräftigst vertheidigt werden sollen <sup>1)</sup>. Man mag daraus von selbst entnehmen, wie sehr damals auch in der Steiermark die Ungerechtigkeiten und die gewaltthätigen Plackereien gegen Güter und Hörige der Kirche von Seite der Bögte zugenommen hatten. Es kommen jedoch noch sprechendere Beweise dazu. Im Jahre 1245 erklärte Luitold von Wildon seine Neue wegen der vielen durch ihn, als Stiftsbogt, und durch die Seinigen dem Stifte Admont vielfältig zugesügten Verletzungen und Ungerechtigkeiten, und er verbürgte sich in einer eigenen Urkunde feierlich für die getreueste Haltung folgender Bestimmungen: „daß alle Leute des Stifts, denen eine Reinigung von irgend einer Schuld oder Vergehung durch richterlichen Spruch zuerkannt worden ist, sich ungehindert durch ihren körperlichen Eid losschwören dürfen, und unter seiner Schirmvogtei künftighin von ihnen nicht mehr und nicht weniger als diese Reinigungsweise gefordert werden solle. Auf Stiftsbesitzungen wolle er nur einmal im Jahre mit Mäßigung Herberge nehmen. Eben so soll der Richter nur dreimal im Jahre bei freien Hintersassen des Stifts Admont, bei Eigenleuten jedoch nur zweimal des Jahrs, wie in der Mukirнау und in dergleichen Orten, mit zwei oder drei Verrittenen Herberge mit Mäßigkeit nehmen. Richterrecht und Marchfutter soll ihm nach landesherrzoglichem Maße zugemessen werden. Auf die Henne um Ostern, auf Viehfutter und auf die Gans im Herbst verzichte er. Bei Fuhren gelobte er bestmögliche Verpflegung der Leute. Trifft sein Richter auf stiftischen Gütern einen Dieb, so werde er, nachdem er des Diebs habhaft geworden, weiters daselbst nichts berühren. Ueber Stiftsleute soll der Richter nur wegen Blut und Diebstahl richten, in allen übrigen Vergehungen aber nur der beamtete Stiftspriester auf den Stiftsgütern (sacerdos officialis) <sup>2)</sup>.“ — Als Wulffing von Kapfenberg im Jahre 1245 die Vogtei der admontischen Be-

<sup>1)</sup> Saalbuch. III. p. 230 — 231: „Ut nullus nostrorum iudicium aut officialium per omnes Domini nostri districtus occasione alicujus jurisdictionis aut placitus, in ipsius homines, exceptis duntaxat vindictis sanguinum, aliquam exactionem audeat exercere.“

<sup>2)</sup> Stiftsurkunde. M. 10.



sizungen im Thale der Wölz, zu Mainhardsdorf und Oberwölz, übernahm, wurde für seine Bemühung festgesetzt an jährlichen Bezügen: fünf Pfennige von der Mark der Einkünfte, ein Mehen Weiz, ein Mehen Hafer, wie die Früchte dort sind, und zwei Hühner, welche nicht durch seine Leute, sondern durch den vom Stifte Gesendeten gehoben und ihm übergeben werden sollten. Dagegen verbürgt er in einer eigenen Urkunde, daß, wenn er auf irgend eine Weise des Stifts Leute daselbst bedrücken würde, dem Stifte freistehen solle, ihm das Vogtenamt wieder zu nehmen und einem Andern zu übergeben; und daß seine Erben keinen anderen Anspruch, als die Gnade des Stiftskapitels haben sollten, die Vogtei länger noch zu behalten <sup>1)</sup>. — Der kräftige Abt Heinrich II. zu Admont beschränkte alle geringeren und untergeordneten Schirmvogteien auf den Stiftsgütern nach Möglichkeit, und that Manche ganz ab. Die erbliche Vogtei über die Admontischen Höfe zu Pergarn und Winklern löste er im Jahre 1284 aus den Händen der Brüder Wülfing und Ortolf von Trewenstein um 20 Marken neuer Gräzerpennige für immer ab <sup>2)</sup>. Auch in der Familie der Wildonier scheint er eine admontische Vogtei, wie früher (1245), nicht mehr gelassen zu haben; denn Hartnid von Wildon, Marschall von Steiermark, erscheint im Jahre 1287 nicht mehr als Vogt admontischer Besitzungen. In einer Urkunde mußte er feierlich allen widerrechtlichen Ansprüchen auf Stiftsgüter und Unterthanen zu Merginstorf, Bölgitsch und Auroham bei Wildon, zu Harde, zu Feitritz an der Mur, zu Stübing und in der innern Stübing, und namentlich auf das Vogtenrecht entsagen, zugleich seine Gerichtsbarkeit nur auf todeswürdige Verbrechen und Verbrecher beschränkt erklären und alle anderen Streitsachen und Gerichtsfälle dem stiftischen Amtmann anheimgestellt seyn lassen <sup>3)</sup>. — Zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts entstand Streit und Kampf zwischen dem Landesherrn Herzog Albrecht I. und dem salzburgischen Erzbischof Rudolph, wegen des Vogteirechts über alle admontischen Kirchengüter, insbesondere über die innerhalb des Mandlingbaches, welcher die Steiermark vom salzburgischen Gebiete scheidet, um Radstadt, im Lungau und am Katschberg gelegenen. Beide Theile erwählten endlich den richterlichen Aus-

<sup>1)</sup> Stiftsurkunde. R. 3.

<sup>2)</sup> Saalbuch. III. 308 — 309.

<sup>3)</sup> Admonterurkunde. N. 4.



spruch K. Rudolphs I., welcher, dem Inhalte aller frühern admontischen Diplome gemäß, das Recht der obersten Vogtei über die admontischen Besitzungen ohne Ausnahme dem Landesherzoge, Albrecht I., und allen seinen Nachfolgern in einer umfassenden Urkunde zuerkannt hat (S. 1290 <sup>1</sup>).

Der Stifter von Seckau, Adetram v. Waldeck, und der Propst Wernher wählten auf dem glanzvollen ersten Hoftage K. Friedrichs I. zu Regensburg, J. 1152, mit Bewilligung des Kaisers den steiermarkischen Landesmarkgrafen, Ottokar VII., zum obersten Vogte dieses Stifts mit großer Feierlichkeit, welches Amt der Markgraf auch mit Verzichtleistung auf alle Vogtrechte übernommen hat <sup>2</sup>). Die Obervogtei von Seckau ging dann von Ottokar VII. auf dessen Sohn Herzog Ottokar VIII. und von diesem auf die babenbergischen Landesherzoge Leopold den Tugendhaften und Leopold den Glorreichen über; wie Urkunden vom Jahre 1197 versichern, in welchen die gewöhnlichen Unfuge und Bedrückungen der Kirchengüter und Hinterlassen durch Schirmvögte schmerzlich beklagt werden <sup>3</sup>). Herzog Leopold der Glorreiche erließ im Jahre 1202 an alle Richter im Lande Steiermark eine besondere Warnung, ohne seinen ausdrücklichen Willen und Befehl keinerlei Klage über seckauische Stiftsgüter anzunehmen und darüber zu entscheiden; weil ohne seiner als Schirmvogt des Stifts besonderer Theilnahme darüber rechtmäßig nicht gerichtet werden könne <sup>4</sup>). — In einer Streitsache wegen Besitzungen zu Gubernitz bei Knittelfeld gegen das Stift Seckau gaben sich J. 1227 die Brüder Luitold und Ulrich von Wildon um 50 Marken Pfennige zufrieden; das Vogtrecht darüber aber behielten sie sich noch bevor <sup>5</sup>). — Im Jahre 1250 hatte sich Hadmar von Schönberg widerrechtlich Güter und Vogtrecht auf seckauischen Besitzungen zu Glanz und am Roszbach angemacht, denen er jedoch aus Furcht vor ewiger Verdammniß wie-

<sup>1</sup>) Admonterurkunde. A. 83: „Ipsam advocatiam Admuntensem, nec non omnium honorum ipsius monasterii, ultra vel citra fluvium, qui dicitur vulgo Menlik, vel alias ubicumque sitorum, quocumque nomine censeantur, quae nunc possidet, vel in posterum possidebit, Illustri Alberto, Duci Austriae et Styriae ipsiusque successoribus ac Ducatui sententiando adjudicamus, informati iuribus et consiliis peritorum.

<sup>2</sup>) Dipl. Styr. I. p. 166. 183 — 184.

<sup>3</sup>) Ibidem, p. 187.

<sup>4</sup>) Ibidem, p. 186.

<sup>5</sup>) Ibidem, p. 202 — 203.



der entsagte <sup>1)</sup>. — Im Jahre 1260 übernahm K. Ottokar von Böhme die Schirmvogtei über die Seckauerfaalgüter zu Kumberg, an der Raab und zu Heinrichsdorf, so wie sie einst Hartnid von Ort geführt hatte <sup>2)</sup>. — Im Jahre 1268 verzichtete Herrand von Wildon auf alles Vogtrecht über die seckauischen Besitzungen zu Lantschacherbach, gelobte kräftigen Vogtenschutz derselben, und sprach dafür nur eine jährliche Rente von sechs Meßen Hafer und ein Huhn von jeder Hube für seinen Maier (Procuratori nostro) an <sup>3)</sup>. — Zum Ersatz für die vielen von seinem Vater und ihm selbst dem Stifte Seckau zugesügten Beschädigungen in den Gütern zu Witschein tritt Graf Ulrich von Pfannberg das Vogtrecht über eine seckauische Hube im Bezirke Semriach an den Stiftspropsten Ortolph freiwillig ab, J. 1288 <sup>4)</sup>.

Gegen das uralte Recht, daß das Stift zu Göß nur den deutschen Kaiser, und an dessen Stelle nur den Landesregenten der Steiermark zum Schirmvogte haben sollte, hatte sich Ulrich, Ritter (Miles) von Stubenberg, widerrechtlich Vogtrechte über Stiftsgüter angemacht und in Folge dessen gefordert, daß die Aebtissin ohne seine Einwilligung Niemand auf eine, dem Stifte gehörige Pfarre investiren, kein Amt, auch kein Lehen weder inner- noch außerhalb des Stifts verleihen, und daß auch der Stifts-Amtmann auf den stiftlichen Gütern keine Maierieier vergeben und andere Einrichtungen treffen dürfe, weil ihm alles Recht und aller Dienst der Schirmvogtei daselbst zugehöre. Jedoch der Erzbischof Eberhard II. und der Herzog Leopold der Glorreiche zwangen ihn auf der Versammlung in der Bartholomäuskirche zu Friesach, J. 1203, allen diesen Anmaßungen unbeschränkt zu entsagen <sup>5)</sup>. — Als Luitold von Guttenberg dem Nonnenstifte zu Göß Güter und Pfarren gespendet hatte, übertrug er die Schirmvogtei derselben namentlich auf den Landesherzog in Steier, Leopold den Glorreichen, mit der besondern Bitte, niemand Anderen damit zu belehnen, sondern dieselbe Vogtei stets bei seinen Nachfolgern zu behalten, J. 1214 <sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Dipl. Styr. I. p. 212 — 213.

<sup>2)</sup> Ibidem, p. 218 — 219.

<sup>3)</sup> Ibidem, p. 229.

<sup>4)</sup> Ibidem, p. 248.

<sup>5)</sup> Ibidem, p. 25 — 28.

<sup>6)</sup> Ibidem, p. 32.



Als um eben diese Zeit Herrand von Mooskirchen, ein steirischer Ministerial, die Besitzungen des Stifts St. Lambrecht gewaltthätig angefallen hatte, entschied Ulrich von Stubenberg als Gerichtsvogt des Stifts und zwang denselben, J. 1214, zum vollständigen Ersaße <sup>1)</sup>. — Wegen der Unfuge des Kastellans auf dem Schlosse Grazlupp zu Neumarkt gegen Besitzungen und Rechte des Stifts St. Lambrecht mußte K. Rudolph I. einen Drohbrief erlassen, J. 1277, sich nicht die geringste Anmaßung eines Vogtei- oder andern Rechts über das Stift zu erlauben, weil dieses nur dem Kaiser und Reiche unterstehe <sup>2)</sup>. — Gegen die widerrechtlichen Ansprüche Friedrichs, Ritter von Asfoltern, auf Saalgüter und Zehnten des Stifts St. Lambrecht im Afflenzthale entschied der Gerichtsvogt des Stifts, Friedrich von Stubenberg, zu Gunsten von St. Lambrecht <sup>3)</sup>.

Die Schirmvogtei über das Stift Vornau hatte sich dessen Stifter, der Landesregent Ottokar VII., selbst vorbehalten (J. 1163), und zwar, wie aus einem Diplome seines Sohns und Nachfolgers erhellt (J. 1184), mit der besondern Großmuth der Verzichtung auf alle einem Vogte zustehenden Jahrsrenten vom Stifte <sup>4)</sup>; und Ottokar VIII. wollte, daß diese Schirmvogtei jeder seiner Nachfolger als Landesregent mit gleicher Verzichtleistung führen solle. Die Kastenvogtei dieses Stifts über die Besitzungen zu Wenigzell war bereits im Jahre 1202 den Edellherren von Traun erblich geworden <sup>5)</sup>.

Eben so versicherte Ottokar VIII. in seinem erneuerten Stiftungsbriefe von Seiz im Jahre 1182, daß sowohl sein Vater als auch er selbst die Schirmvogtei der Karthäuser zu Seiz im Johannesthale sich einzig und allein vorbehalten haben <sup>6)</sup>.

Unter den jährlichen Gefällen eines steiermarkischen Landesherren kommen im steirischen Rentenbuche nur zweimal Bezüge unter dem Titel der Schirmvogtei vor, und zwar: Von der Schirmvogtei freisingischer Güter zu Wöls und zu St. Peter (am Kammerberge) 10 Mæßen Weiz und 100 Mæßen Hafer; von der

1) St. Lambrechteraalbuch.

2) Ibidem.

3) Ibidem.

4) Dipl. Styr. II. 311 — 312.

5) Caesar, II. 459. Jahr 1202.

6) Dipl. Styr. II. 67 — 71.



Schirmvogtei St. Lambrechtischer Güter um Grazlupp 9 Meßen Weiz und 18 Meßen Hafer; von der Schirmvogtei von Lint 3 Meßen Weiz und 2 Horz und 7 Meßen Hafer; von Wöls und St. Peter 80 Meßen Hafer und 8 Meßen Weiz; von St. Lambrecht 10 Meßen Weiz und 20 Meßen Hafer; von Lungau 7 Meßen Hafer 1).

Auf einer großen Versammlung zu Marburg im Jahre 1240 mußte Herzog Friedrich der Streitbare sich sehr nachdrücklich und in besonderer Urkunde gegen die Uebergriffe der Adelligen, als wirklichen oder anmaßlichen Kastenvögte der Kirchen und Klöster aussprechen; weil dadurch sogar das Eigenthum gefährdet und die religiösen Institute dem Untergange zugeführt wurden 2).

Am 12. Jänner 1255 auf dem großen Landgerichtstage vor dem, statt des Ungarnkönigs vorsitzenden Landrichter in Steier, Gottfried von Marburg (*loco regis Ungariae legitime constitutos*) bewies der Abt von Rein gegen Ulrich von Wildon und Rudolph von Stadelck mit kaiserlichen und päpstlichen Handvesten, daß über seine Stiftsgüter weder ein Geistlicher, noch ein Laie sich die Vogtei anzumassen habe (*Quaestus causa*), und alle anwesenden Ministerialen von Steier hingen ihre Siegel an die darüber gefertigte Urkunde. — Mit ungemeiner Strenge wider die Anmaßungen der Schirmvögte spricht daher K. Stephan von Ungarn, als Landesregent der Steiermark, im großen Bestätigungsbriefe, 26. Mai 1259, für das Stift Rein: daß bei diesem Stifte keine erbliche Vogtei statt habe, sondern die Wahl eines Vogts stets dem Abte anheimgestellt sey, der diesen auch jederzeit seines Amts nach Belieben wieder entsetzen könne. Auch dürfe sich keiner der königlichen Beamten, er sey gefordert oder gesendet, irgend eine Bedrückung und Forderung gegen das Stift erlauben 3).

Die großen Bedrückungen der hochstiftisch-salzburgischen Güter im Lungau verursachten Heerzüge und blutige Fehden zwischen diesem Erzstifte und Ofo von Sauerau, dem gewaltigen Edelherrn im obersten Murthale, J. 1280 4).

1) *Rationarium Styriae, Anni 1268.*

2) Kurz: Ottokar und Albrecht, I. II. p. 543: „Cujus praesumptionis enormitas quosdam nobiles terrae nostrae contra ecclesias in tantum erexit, quod non solum de possessionibus et aliis bonis ecclesiasticis praesumant, sed etiam personis Deo famulantibus tales difficultates ingerunt, quod ubique fere dissolvuntur per illas et vilescit libertas ecclesiasticae disciplinae.“

3) Reinerurkunden.

4) Koch = Sternfeld, Beitr. III. 88 — 90.



Aus diesem Allen ersieht man gar leicht, wie überall, wo nicht die traungauischen und babenbergischen Landesherren unmittelbar die Schirmvogteien geführt hatten, nicht so sehr die jährlichen Abgaben als Vogtrechte, sondern vielmehr die unaufhörlichen Uebergriffe der Vögte auch den Stiften in der Steiermark ungemein beschwerlich geworden sind; so daß auch diese, durch die Kreuzzüge und durch das Aussterben der Familien (besonders bei bereits erblich gewordenen Vogteien) begünstigt, alle Schirmvogteien theils abzukaufen, theils auf andere Weisen wieder an sich und zur eigenen freien Verfügung zu bringen bemüht gewesen sind. Diese Vogteien blieben dann gewöhnlich unbesezt; und als Kasten- und Gerichtsvögte wurden bloße Beamte angestellt oder Mitglieder der Stifte und Asteien selbst, als sogenannte Pröpste (Praepositi) eingesetzt. So geschah es, daß in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in den Urkunden und Saalbüchern der einheimischen Stifte gar wenig Meldung mehr von kleineren Schirmvogteien und Vögten vorkömmt; was bei dem ausgedehnten Allodialbesitze so sehr zerstreuter Saalgüter, wie bei den Stiften Göß, St. Lambrecht, Admont und Seckau sonst nicht der Fall seyn könnte.

Neben den Hochstiften Salzburg und Aquileja verdankten die meisten der ältesten Pfarrkirchen in der Steiermark, vom achten bis in das eilfte Jahrhundert, der großmüthigen Frömmigkeit reicher Saalherren ihren Ursprung. Der Fundator einer Kirche mit ihrer Dotation hieß frühezeitig schon ihr Patron (Patronus). Der Kirchenpatron besaß nebst dem Rechte auf gewisse Ehrenbezeichnungen auch vorzüglich das, schon bei der Stiftung gewöhnlich vorbehaltenene Recht, an der von ihm gegründeten und dotirten Kirche einen tauglichen Priester zur Einsetzung und zur kirchlichen Verwaltung (ad Ordinationem oblatum) für die Verrichtungen des geistlichen Amtes daselbst vorzuschlagen oder zu ernennen. Willig und im Gefühle der wirklich bestehenden rechtlichen Verpflichtung gaben die Bischöfe dem Vorschlage des Laienpatrons Gehör und Folge, dem von dem Patron für seine Parochialkirche vorgeschlagenen Geistlichen, wenn derselbe anders in der angestellten Prüfung für canonisch geeignet befunden worden ist, das kirchliche Amt wirklich zu verleihen. Oftmals mußten jedoch die Bischöfe hierin Gewaltthätigkeiten erfahren; weil von reichen und mächtigen Saalherren Priester gewaltsam auf ihren Patronatspfarren eingesetzt und festgehalten werden wollten. Schon K. Karl der Große mußte in einem eigenen Capitulare (In edicto pro Episcopis), S. 800,



strenge gebieten, daß ohne Vorwissen und ohne deutlich erklärte Zustimmung des Sprengelsbischofs kein Priester von irgend einem Patron seiner Patronatskirche aufgedrungen werden dürfe <sup>1)</sup>.

Waren Pfarrkirchen von Stiften gegründet und dotirt, oder waren altbestandene Pfarren den Stiften einverleibt worden: so mochten die Stiftsäbte, als Patrone, Mitglieder ihrer eigenen Kapitel für dieselben benennen, wenn nicht, wie vorzüglich in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts begonnen wurde, besondere Erlaubniß dazu oder ausdrückliche Beschränkung dabei in den Urkunden ausgesprochen worden ist.

In der Steiermark sind sowohl die Landesfürsten als auch die salzburgischen Erzbischöfe, die Bischöfe von Seckau und adelige Laien im Besitze dieser geistlichen Lehensherrlichkeit oder der Patronate schon seit dem zwölften Jahrhunderte gewesen; und die Stifte des Landes erhielten theils uraltbestandene, theils von ihnen selbst gegründete und dotirte Pfarren mit solchem Rechte, Priester aus ihrem Mittel zur Bestellung und kirchlichen Verwaltung daselbst dem Sprengelsbischofe vorzuschlagen.

Die Pfarre und Kirche St. Maria zu Grazlupp, J. 1147, gehörte dem Markgrafen Ottokar VII.; jene zu St. Peter bei Zudenburg, J. 1239, St. Maria in Tobl bei Graz, J. 1241 hatten Herzog Friedrich den Streitbaren zum Patron <sup>2)</sup>. Im Jahre 1211 stritten sich der Landesregent Herzog Leopold der Glorreiche und Erzbischof Eberhard II. von Salzburg um das Patronatsrecht der steiermarkischen Pfarren Lanzenkirchen, Pütten, Hartberg, Graz, Waltersdorf, Radkersburg, St. Marcin <sup>3)</sup>. Die Patronatsrechte über Kirchen und Pfarren zu St. Dionysen und St. Veit in Braunlob standen um das Jahr 1150 dem edlen Saalherrn Luitold von Gutenberg und seiner Gemahlin Elisabeth zu und jenes über die Kirche St. Georgen an der Stiften den Grafen von Blain, J. 1160 <sup>4)</sup>.

Dies Patronatsrecht über die Pfarren zu St. Peter bei Zudenburg und in Tobl, J. 1239 und 1241, erhielt das Bisthum Seckau von dem Landesfürsten Herzog Friedrich dem Streitbaren; zu jenem bei St. Georgen an der Stiften, J. 1248, gelangte dies

<sup>1)</sup> Pertz, III. 81.

<sup>2)</sup> Saalbuch von St. Lambrecht. — Dipl. Styr. I. 310, 315.

<sup>3)</sup> Admonterurkunde.

<sup>4)</sup> Dipl. Styr. I. p. 28 — 30. 306.



Bisthum durch den Erzbischof Philipp von Salzburg; zur Pfarre Gradwein im Jahre 1265 durch Papst Clemens IV. <sup>1)</sup>. Das Patronatsrecht, für die uralte Kirche und Pfarre in Kobenz einen Stiftscanoniker vorzuschlagen, bestätigte Erzbischof Eberhard I. im Jahre 1151 dem Stifte Seckau, und dasselbe Recht erkennt Bischof Heinrich von Seckau eben diesem Stifte auf die Kirche und Pfarre St. Maria in Frank im Jahre 1296 zu <sup>2)</sup>.

Auch die übrigen Stifte des Landes übten ihre Patronatsrechte schon seit den ältesten Zeiten aus. — In Folge eines Zehntenvertrags zwischen dem Karantenerherzoge Marquard von Mürzthal und Eppenstein und dem salzburgischen Erzbischofe Gebhard, J. 1060 — 1063, hatte der Herzog für alle Kirchen auf seinen Gütern Piber <sup>3)</sup>, Adriach, Afflenz, Großlobming, Weißkirchen, Mariahof, St. Lambrecht im Walde u. a. m. den vollkommenen Pfarrbann mit Taufe, Begräbniß und kirchlicher Leitung durch die daselbst bestellten Priester erhalten. Mit den meisten dieser Pfarren selbst kam auch das Patronatsrecht über dieselben an das Stift St. Lambrecht (J. 1096 — 1104); worauf die Aebte nicht nur Geistliche ihres Stifts als Seelsorger dazu bestellten, sondern sogar Filialklöster (Cellas Monachorum polyandria), wie J. 1150 zu St. Maria und Michel in Grazlupp mit zwölf, zu St. Martin in Lint mit sieben und zu St. Peter in Afflenz mit fünf Mönchen, an denselben errichteten <sup>4)</sup>. — Schon bei seiner Gründung, J. 1074 — 1095, hatte das Stift Admont die Pfarrkirchen und Patronate St. Maria Magdalena in Jahring, St. Georgen zu Straßgang, die Kapellen St. Martin in Straßgang, St. Andrá in Trieben, St. Agatha zu Weng bei Zeiring, zu Teuffenbach im oberen Murthale, zu Hall bei Admont, im Jahre 1152 die Pfarre und Pfarrkirche zu St. Gallen im Walde <sup>5)</sup>, im J. 1169 die große Palttenpfarre oder St. Lorenzen im

<sup>1)</sup> Dipl. Styr. I. p. 310, 315, 318.

<sup>2)</sup> Ibidem. 148.

<sup>3)</sup> Das Patronat über Piber wurde dem Stifte St. Lambrecht oft bestritten, im J. 1205, nach dem Tode des Pfarrers Warmund, und J. 1243 von dem Landesherzoge Friedrich dem Streitbaren aber aus den vorgelegten Urkunden anerkannt.

<sup>4)</sup> Saalbücher von St. Lambrecht. Im J. 1251 wollte Salzburg das Lambrecht'sche Patronatsrecht über Piber an sich lösen. — Dipl. Styr. 323 — 324.

<sup>5)</sup> AdmonterSaalbuch III. p. 123 — 124.



Paltenthale <sup>1)</sup>, im J. 1188 die Kirche St. Waldburgen an der Ließing <sup>2)</sup>, im J. 1196 die ungemein ausgedehnte Ließingpfarre oder St. Michel an der Ließing mit dreizehn Töchterkirchen, Maria Magdalena in Tragöß, St. Rupert zu Trofaiach, St. Martin in Braunleb, Göß, St. Jakob und St. Peter in Leoben, St. Waldburga, St. Egidy, St. Salvator, St. Johann und Nikolaus in den nahen und entfernten Thälern umher, im Jahre 1303 die Kirche St. Leonhard und die Pfarre im Freilande, sammt der neuerlichen Bestätigung der Pfarre Jahring in den windischen Bücheln <sup>3)</sup>, und im Jahre 1278 das Pfarrpatronat auf der ohnehin schon grundeigenthümlichen Kirche in Witschein von dem Hochstifte zu Salzburg erhalten <sup>4)</sup>. Die von Admont im J. 1270 — 1272 auf eigenem Boden erbaute Kirche St. Bartholomä im Landl bestätigte der Erzbischof Friedrich zur vollständigen Pfarre; und die von der uralten Mutterkirche in Gröbming befreite Kapelle St. Martin an der Salzach im obern Ennsthale hat das Stift Admont von dem Landesregenten, Leopold dem Glorreichen im Jahre 1201 erhalten <sup>5)</sup>. — Die Patronatsrechte von St. Dionysen und St. Veit in Braunleb sind von den edlen Dynasten von Gutenberg an das Nonnenstift zu Göß gekommen; und im Streite zwischen Göß und Admont, J. 1210, blieb die Kirche St. Maria Magdalena dem Stifte Admont, Maria Wasen bei Leoben aber den Nonnen in Göß <sup>6)</sup>. — Die Pfarre in Dechantskirchen errichtete Erzbischof Eberhard I. im Jahre 1161 und übergab sie dem Stifte Vorau <sup>7)</sup>. — Die Pfarren St. Maria in Ruen, St. Stephan zu Feistritz und zu Nebelbach gehörten schon seit der Stiftesgründung (1229) den Cisterziensern in Rein, so wie alle, an den von ihnen bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts zwischen den Gebirgsbächen Feistritz und Söding erbauten Kirchen gestalteten Pfarren <sup>8)</sup>. — Die Patronate der Kirchen sammt deren Grundeigenthume und Renten zu St. Kunigund am Leechbächlein bei

1) AdmonterSaalbuch, p. 144: Parochiam Paltensem eum universalijure suo, salvo tamen jure Archidiaconorum, ex toto contradimus.

2) Ibidem, p. 145.

3) Ibidem, p. 156.

4) Saalbuch, III. 291.

5) Admonterurkunden 00. n. i. Q. 65. — Saalbuch III. p. 226 — 227.

6) Dipl. Styr. I. p. 32 — 38.

7) Ibidem, II. 310.

8) Ibidem, 3 — 20.



Gräß und zu St. Johann bei Stubenberg bekam der deutsche Johanniterorden im J. 1233 von Herzog Friedrich dem Streitbaren, und im J. 1261 von dem Salzburgererzbischofe Ulrich <sup>1)</sup>. Die Kirche St. Johann von Sabina im Johannesthale bei Gonomiž übergab im Jahre 1165—1173 Markgraf Ottokar VII. und der Patriarch von Aquileja, Ulrich II., mit vollständiger Dotation und mit Enthebung von der Urfarrkirche in Gonomiž, welcher die dadurch entzogenen Renten reichlich ersetzt wurden <sup>2)</sup>. — Im Jahre 1278 kam das Patronat und die Pfarre Fraßlau an das Benedictinerstift zu Dberburg im Saanthale, nachdem dasselbe bisher dem edelfreien Herrn Leupold von Seunec und dessen Vorfältern gehört hatte; und seine Gemahlin, Wittwe Margarethe und Ulrich von Lengenberg bestätigten dasselbe dem Stifte Dberburg im J. 1286. — Das Patronatsrecht über die Pfarre zum heil. Sonntag oder Großsonntag genannt schenkte im J. 1235 der edle Dynast, Friedrich von Pettau, unter Einwilligung und Bestätigung des Salzburgererzbischofs, Eberhard II., den Deutschordensrittern <sup>3)</sup>. — Urkunden des Jahrs 1245 bewähren, daß das Patronat über die Kirche St. Stephan in Lembšniž (bei Stainz) dem Hochstift Salzburg, die Kirche St. Johann an der Feistritz dem Dynasten Leupold von Wildon zugehört hatte <sup>4)</sup>. Das Patronat der Kirche zu Gradwein wurde schon in einer besonderen Urkunde, Wien, 30. Dezember 1252, dem Stifte Rein als Ersatz für Salzgefällensforderungen in Aussee zugesichert. Im J. 1261 kam das Patronat über St. Peter zu Irđning von Salzburg an das Stift Rein <sup>5)</sup> und jenes von Radkersburg von Salzburg im Jahre 1277 an den Bischof zu Chiemsee <sup>6)</sup>.

Seltfam ist Gewalt und Vorgang, mit welchen Konrad, Propst von St. Guido in Speier und apostolischer Legat in Desterreich und Steier, den Seckauerbischöfen das Recht zutheilte, alle Pfarren, deren Patronat dem Stifte Seckau werde gegeben werden,

<sup>1)</sup> Dipl. Styr. I. 177 — 186.

<sup>2)</sup> Ibidem, 57 — 61.

<sup>3)</sup> Ibidem, 208 — 210.

<sup>4)</sup> Stainzerurkunde.

<sup>5)</sup> Reinerurkunde.

<sup>6)</sup> Urkunde im K. K. geh. Archive.



wegen der allzugeringen Bisthumseinkünfte, für ihre Tafel als Mensalgüter vorzubehalten <sup>1)</sup>).

Verhältniß der Kirchengüter zum Staate. — Das Asylrecht.

Seit K. Konstantin dem Großen waren im römischen Zeitalter die Kirchengüter von allen Staatslasten durch vollkommene Emunität befreit. Im fränkisch-merovingischen Reiche unterlag alles Kirchengut anfänglich allen damals gewöhnlichen Staatslasten und war mit allen darauf sesshaften freien Allodbesitzern auch dem Heerbanne unterworfen. Im altbajoarischen Geseze kommt noch keine Spur einer Befreiung norisch-bajoarischer Kirchengüter von Staatslasten und Heerbann vor. Die schon oben angeführte Reichskonstitution von Aachen verbürgt gleicherweise, daß alle Kirchengüter zur Heerbannsleistung verbunden waren und daß man nur wenigen Stiften die Lösung von diesem Waffendienste durch Geld, Naturalabgaben, Gebete, Messopfer u. dgl. gestattet habe. Vermöge des Reichskapitulare K. Ludwig I., S. 817, sollte von den pfarrlichen Fundationsgütern Ein Mansus, und Gebäude, Hallen, Gärten, Zehnten des Pfarrers und die Dpfer der Gläubigen von öffentlichen Abgaben unbelastet bleiben <sup>2)</sup>. — Trotz der späteren Emunitätsprivilegien, welche auf alle Staatslasten ausgedehnt werden wollten, blieb die Kirche, wie alle anderen Reichsvasallen, in so weit sie Allode besaß und in Lehensverbindlichkeit stand, dem Heerbanne und Lehendienste wie der Besteuerung von Seite des Landesherrn, ja selbst der Städte, wenn sie innerhalb deren Ringmauern Haus und Gut hatte, unterworfen, trotz der Dekrete der Päpste Alexanders III. und Innozenz III., welche der Kirche theils nur solche Steuern aufzulegen erlaubten, die von Bischof und Clerus wirklich als nothwendig erkannt werden würden, theils die Entscheidung, ob der Nothfall einer Steuer vorhanden sey, oder nicht? dem apostolischen Stuhle vorbehielten.

Ueber eine Befreiung der Kirchengüter in der Steiermark von Staatslasten und Heerbannsdiensten lesen wir nirgend etwas.

<sup>1)</sup> Dipl. Styr. I. 320.

<sup>2)</sup> Pertz, III. 207.